



# NEWS INTERNATIONAL SPEZIAL

E-MAIL NEWSLETTER 2020

## Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die derzeitige Situation im Umgang mit der Covid-19-Pandemie sieht sich unsere Gesellschaft in allen Facetten mit noch die dagewesenen Herausforderungen konfrontiert. Der Empfehlung, möglichst im Home-Office zu arbeiten, kommt eine Vielzahl der Mitbürger nach. In einer globalisierten Arbeitswelt, in der Grenzübertritte, um an den Arbeitsplatz zu gelangen, zur Tagesordnung gehören, könnte die vermehrte Tätigkeit im Home-Office jedoch einen Stolperstein im Rahmen der Besteuerung darstellen.

Im Zusammenhang mit Tätigkeiten von Grenzpendlern und Grenzgängern sind in den Doppelbesteuerungsabkommen mit den Nachbarstaaten der jeweilige Artikel zu den Einkünften aus unselbständiger Arbeit, gegebenenfalls Regelungen zur Besteuerung von Grenzgängern sowie - in bestimmten Fällen - schon bisher Konsultationsvereinbarungen zu beachten. Aufgrund dieser Regelungen kann das Überschreiten einer bestimmten Anzahl von Tagen, an denen der eigentliche Tätigkeitsstaat nicht aufgesucht wird, zum (teilweisen) Wechsel des Besteuerungsrechts führen. Vor dem Hintergrund der vermehrten Home-Office-Tätigkeit strebt(e) das BMF daher bilaterale Sonderregelungen an, um den Effekt, der mit einem ungewollten Wechsel des Besteuerungsrechts einhergeht, zu verhindern.

Nach dem DBA-Frankreich ändern zusätzliche Home-Office-Tage schon jetzt nichts an der vorgesehenen Aufteilung der Besteuerungsrechte bei Grenzgängern, da Tätigkeiten, die in der Grenzzone des Ansässigkeitsstaats des Arbeitnehmers

Am 03.04.2020 schloss Deutschland mit Luxemburg eine Verständigungsvereinbarung. Demnach gelten Arbeitstage, die durch die Covid-19 Pandemie im Home-Office ausgeübt werden, als in dem Staat verbrachte Arbeitstage, in dem der Arbeitnehmer ohne Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie tätig geworden wäre. Arbeitnehmer, die Gebrauch von dieser Fiktion machen, sind verpflichtet, Aufzeichnungen - eine Bescheinigung des Arbeitgebers - über diese Arbeitstage zu führen. Ausnahmen von dieser Fiktion gelten für Arbeitstage, die unabhängig von diesen Maßnahmen im Home-Office oder in einem Drittstaat verbracht worden wären und insbesondere für Arbeitnehmer, die laut Arbeitsvertrag ausschließlich im Home-Office tätig sind.

Die Verständigungsvereinbarung findet Anwendung auf Arbeitstage im Zeitraum vom 11.03.2020 bis zum 30.04.2020 und verlängert sich danach automatisch vom Ende eines Monats zum Ende des nächsten Monats, sofern sie nicht von einem der Vertragsstaaten gekündigt wird.

Inhaltlich vergleichbare Regelungen - in Bezug auf Details bestehen Unterschiede - finden sich in den Konsultationsvereinbarungen mit den Niederlanden vom 06.04.2020 und mit Österreich vom 16.04.2020.

Falls Sie Grenzgänger bzw. -pendler in Ihrem Unternehmen beschäftigen, sprechen Sie uns gerne an. Wir beraten und unterstützen Sie jederzeit.

**Freundliche Grüße**



## Der Autor

Prof. Dr. René Schäfer schloss das Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken im Jahr 1999 als Diplom-Kaufmann ab. Gleichzeitig erhielt er nach einem Studienjahr in Frankreich das Diplom der Ecole Supérieure de Commerce, Lyon.

Im Jahr 2003 promovierte er am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insb. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre von Herrn Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul zum Thema "Besteuerung eines deutsch-französischen Unternehmens".

Im Jahr 2005 legte er das Steuerberaterexamen ab. Seit dem Jahr 2008 trägt er außerdem den Titel "Fachberater für Internationales Steuerrecht".

## Prof. Dr. René Schäfer

Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht, Geschäftsführender Gesellschafter

Seit 2005 ist er Mitarbeiter bei der DORNACH GmbH in Saarbrücken. 2011 wurde er in den Gesellschafterkreis aufgenommen.

Im Juli 2015 wurde er zum Honorarprofessor für das Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes bestellt.

### Seine Spezialisierung

Internationales Steuerrecht /  
Umwandlungssteuerrecht /  
Transaktionsberatung

### Kontakt

DORNACH GmbH, Saarbrücken  
Fon +49(0)681 8 91 97 - 34  
Fax +49(0)681 8 91 97 - 17  
Mail [rschaefer@dornbach.de](mailto:rschaefer@dornbach.de)

## Firmenpräsentation



DORNACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORNACH-Gruppe.  
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

[IMPRESSUM](#)



**Herausgeber: DORNACH GMBH**, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,  
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: [international@dornach.de](mailto:international@dornach.de)

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.  
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, **klicken Sie bitte hier**.

Copyright 2020 DORNACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? **Bitte hier klicken**.